

**Satzung der Stadt Haiger  
über Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen  
und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

**- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

Auf Grund des §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (VBl. I, 1992, S. 533) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) und der §§ 50, 87 Abs. I S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 28.06.95, zuletzt geändert am 19.12.2001, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Haiger wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit **gem. § 2 Abs. 2** hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit **gem. § 2 Abs. 2** hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Haiger wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen **gem. § 2 Abs. 2** nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

**§ 2 Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen, **wenn auf dem Baugrundstück selbst nicht möglich**, auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

### § 3 Größe der Stellplätze und Garagen

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen<br>oder einen Lastkraftwagen<br>bis zu 2,5 t Gesamtgewicht<br>oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen<br>oder einen Anhänger, | 20 qm  |
| 2. für einen Lastkraftwagen<br>von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht<br>oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen,   | 50 qm  |
| 3. für einen Lastkraftwagen<br>von mehr als 10 t Gesamtgewicht  | 100 qm |
| 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als<br>10 t Gesamtgewicht<br>oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus  | 150 qm |

### § 4 Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortsatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortsatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

## § 5 Ablösebetrag

- (1) Für die Gebiete der Stadt Haiger wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen **gem. § 2 Abs. 2** aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Diese Regelung gilt aber nur für Stellplätze und Garagen nach § 3 Nr. 1.
- (2) Für das Gebiet der Stadt Haiger werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

### Kernstadt:

Zone 1	4.900,-- €
Zone 2	3.850,-- €
Zone 3	3.650,-- €
Zone 4	3.300,-- €

### Stadtteile:

Zone 5 Sechshelden, Langenaubach, Flammersbach und Allendorf	3.300,-- €
Zone 6 Seelbach, Steinbach, Rodenbach, Fellerdilln, Dillbrecht, Offdilln, Weidelbach, Oberrossbach und Niederrossbach	3.100,-- €

Lage und Abgrenzung der Zonen 1-4 gehen aus der beiliegenden Karte (Anlage 2) hervor.

Gem. § 6 Abs. 2 der "Hauptsatzung der Stadt Haiger" treten die Änderungen mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haiger, den 20. Dezember 2001

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HAIGER**

( Dr. Zoubek )  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Haiger (Stand 28. Juni 1995)

Nr.	Verkehrsquelle	lt. Stadtverordnetenbeschluss vom 28. Juni 1995
<b>1 Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonst. Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplatz je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime (siehe 7.4	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 1 Stellplatz je Büroraum
2.2	Räume mit erheblichen Besucher /Innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>3 Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufs-/Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/Innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufs-
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Verkaufs-/Nutzfläche

<b>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	
4.3	Gemeindekirchen	
<b>5 Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze mit Sportstadien ohne Besucher/Innenplätzen (Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/Innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/Innenplätzen,	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/Innenplätzen, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/Innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/Innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/Innenplätze (Trainingsplätze)	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/Innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfplatz
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
<b>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten + Café (einschl. Bühne, Tanzfläche)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Bewirtungsfläche

6.2	Diskotheken (einschl. Tanzfläche)	1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe (einschl. Frühstücksraum)	1 Stellplatz je 2 Betten
<b>7 Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	---
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	---
7.4	Altenpflegeheime (s.A. 1.9)	1 Stellplatz je 4 Betten
<b>8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	---
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je 20 Kinder jedoch mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- od. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegestand
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>10 Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze

### Anmerkungen:

- 1) Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toilette, Waschräumen und Garagen (bgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-Verordnung).

